

GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG

zwischen

1. dem **Landkreis Konstanz**,
vertreten durch den Landrat Herrn Zeno Danner,
Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz

– nachfolgend der "**Landkreis**" genannt –

und

2. der **Spitalstiftung Konstanz**,
vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Konstanz Herrn Ulrich Burchardt,
Luisenstraße 9, 78464 Konstanz

– nachfolgend die "**Spitalstiftung**" genannt –

und

3. der **Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH**,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 541346,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Bernd Häusler,
Virchowstraße 10, 78224 Singen

– nachfolgend die "**Fördergesellschaft**" genannt –

Der Landkreis, die Spitalstiftung und die Fördergesellschaft werden nachfolgend gemeinsam die "**Parteien**" oder die "**Gesellschafter**" genannt.

Die Spitalstiftung und die Fördergesellschaft werden nachfolgend gemeinsam auch die "**Mit-gesellschafter**" genannt.

Präambel

Die Parteien sind die alleinigen Gesellschafter der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH ("**GLKN**"), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 707769. Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge hat der Landkreis Konstanz den GLKN mit den Krankenhäusern in Konstanz, Radolfzell, Singen und Stühlingen und den Fachkliniken in Konstanz und Gailingen und das Senioren- und Pflegeheim Engen sowie deren verbundene Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichem Interesse ("DAWI") in den Bereichen der stationären Krankenhausversorgung (einschließlich Notfalldienste) sowie stationärer Pflegeleistungen und unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundenen Nebenleistungen im Gebiet des Landkreises Konstanz und von Teilen des Gebiets des Landkreises Waldshut betraut.

Der Landkreis Konstanz hat in der Sitzung des Kreistags am 01.04.2019 folgenden Grundsatzbeschluss gefasst:

Mit nachfolgendem Beschluss erklärt der Kreistag die grundsätzliche Bereitschaft des Landkreises Konstanz zur finanziellen Unterstützung der Investitionen des vorgelegten „Masterplans Bau“ des Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz (GLKN):

- 1. Die nicht aus Zuschüssen und Eigenmitteln des GLKN zu deckenden Investitionskosten des vorgelegten „Masterplans Bau“ trägt der Landkreis Konstanz.*
- 2. Anträge auf Förderung durch den Landkreis für Einzelmaßnahmen des vorgelegten „Masterplans Bau“ sind vom GLKN beim Landkreis Konstanz zu stellen und werden dort im Rahmen des Haushaltsplans entschieden.*

Im Rahmen der Investitionsmaßnahmen „Masterplan Bau“ wird es zu Investitionen in die bauliche Substanz des Anlagevermögens des GLKN beziehungsweise das Anlagevermögen selbständiger Gesellschaften innerhalb des GLKN-Verbundes kommen.

Das entsprechende Anlagevermögen befindet sich dabei zum Teil nur im wirtschaftlichen Eigentum des GLKN-Verbundes. Das rechtliche Eigentum liegt hingegen bei den Mitgesellschaftern.

Die Gesellschafter schließen im Hinblick auf die Investitionskostenzuschüsse, die künftig vom Landkreis gewährt werden, folgende Gesellschaftervereinbarung.

§ 1

Zahlung der Investitionskostenzuschüsse

- (1) Der Landkreis gewährt dem GLKN Investitionskostenzuschüsse nach Maßgabe entsprechender Zuwendungsbescheide.

- (2) Der GLKN stellt beziehungsweise wird die zugeflossenen Mittel in Sonderposten einstellen und diese entsprechend dem Abschreibungsverlauf des bezuschussten Anlagevermögens auflösen. Bei Weiterleitung innerhalb des GLKN-Verbundes sind die Sonderposten bei der Gesellschaft einzustellen, an die die Zuschüsse weitergeleitet worden sind beziehungsweise weitergeleitet werden.

§ 2

Schuldrechtliche Bindung der Investitionskostenzuschüsse

Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass die Investitionskostenzuschüsse nach Maßgabe der Regelung dieser Gesellschaftervereinbarung ausschließlich dem Landkreis zugewiesen sind.

§ 3

Zuweisung der Investitionskostenzuschüsse an den Landkreis

- (1) Wenn und soweit der GLKN bzw. selbständige Gesellschaften innerhalb des GLKN-Verbundes die Investitionskostenzuschüsse ganz oder teilweise zurückzahlen müssen (etwa wegen Verstoß gegen die Zweckbindung), stehen die Rückzahlungen ausschließlich dem Landkreis zu. Die Mitgesellschafter sind gegenüber dem Landkreis verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen und Handlungen zu ergreifen und umzusetzen, damit die ordnungsgemäßen Rückzahlungen erfolgen können.
- (2) Insbesondere in den nachfolgenden Fällen kommt es zu einer Rückführung der Investitionskostenzuschüsse an den Landkreis ("**Rückführung**"):
- a) Veräußerung des GLKN bzw. teilweise Veräußerung des Vermögens des GLKN;
 - b) Veräußerung einer der Betriebsgesellschaften des GLKN (Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH und Klinikum Konstanz GmbH) oder des verbundenen Unternehmens Hegau-Jugendwerk GmbH, soweit die Investitionskostenzuschüsse an diese Gesellschaften durch den GLKN weitergeleitet wurden;
 - c) Umwandlung des GLKN oder eine seiner Gesellschaften gemäß oben b), soweit dadurch Dritte beteiligt werden;
 - d) sonstige Vorgänge, die den Fällen a) bis c) wirtschaftlich entsprechen.

Hierbei sind dem Landkreis die Investitionskostenzuschüsse insoweit zugewiesen, als die jeweilige Bindungsfrist noch nicht abgelaufen ist und entsprechend dem Abschreibungsverlauf des bezuschussten Anlagevermögens die eingestellten Sonderposten aus der Förderung des Landkreises noch nicht aufgelöst sind. Absatz (1) bleibt unberührt.

- (3) Die Mitgeschafter sind gegenüber dem Landkreis verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen und Handlungen zu ergreifen und umzusetzen, damit in den Fällen des Absatzes (2) die Rückführung der Investitionskostenzuschüsse an den Landkreis erfolgt. Die Rückführungen bestehen insbesondere darin, dass der Landkreis die Investitionskostenzuschüsse in Höhe der noch im Zeitpunkt der Vorgänge im Sinne des Absatzes (2) bestehenden Sonderposten des Landkreises als Zahlung erhält oder ihm anstelle einer Zahlung eine wirtschaftlich vergleichbare Ausgleichsleistung zugeführt wird; soweit der Zeitwert jedoch höher ist als der jeweilige Buchwert des bezuschussten Anlagevermögens, steht dem Landkreis insoweit der Zeitwert zu. Wenn und soweit das bezuschusste Anlagevermögen bereits vollständig abgeschrieben ist oder etwa nur noch ein Erinnerungsposten vermerkt ist, jedoch gleichwohl die Bindungsfrist noch nicht abgelaufen ist, gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend, soweit trotz Abschreibung des bezuschussten Anlagevermögens das Anlagevermögen noch einen Zeitwert hat. Der Zeitwert des vom Landkreis geförderten Anlagevermögens ist zum jeweils relevanten Zeitpunkt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Abnutzung, des technischen Fortschrittes sowie des Wertes vergleichbarer Objekte zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Zeitwerts ist auch angemessen zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang die Mitgeschafter und/oder ihre Beteiligungsgesellschaften zur Finanzierung und/oder Herstellung des geförderten Anlagevermögens beigetragen haben. Kann über die Höhe des Zeitwerts innerhalb eines Monats nach Anforderung der Rückführung von Investitionskostenzuschüssen durch den Landkreis keine Einigung erzielt werden, entscheidet für alle Beteiligten endgültig und verbindlich das Gutachten eines Schiedsgutachters. Können sich die Beteiligten nicht auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser auf Antrag eines der Beteiligten vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Horchrhein-Bodensee aus dem Kreis der Steuerberater / vereinigten Buchprüfer / Wirtschaftsprüfer oder der Grundstückssachverständigen bestellt. Der Schiedsgutachter entscheidet zugleich über die Kosten des Gutachters unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 91, 92 ZPO.
- (4) Die Mitgeschafter stehen nicht dafür ein, dass der GLKN bzw. die Gesellschaften gemäß Absatz (2) b) wirtschaftlich in der Lage sind, dass die Rückführungen der Investitionskostenzuschüsse an den Landkreis ganz oder teilweise erfolgen. Die Mitgeschafter sind auch selbst nicht verpflichtet, an den Landkreis entsprechende Rückführungen vorzunehmen.

- (5) Im Falle der Beendigung der zwischen der Klinikum Konstanz GmbH und der Spitalstiftung Konstanz (Nutzungsüberlassungsvertrag Spitalstiftung) beziehungsweise zwischen der Hegau-Bodensee Klinikum GmbH und der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee Klinikum GmbH (Nutzungsüberlassungsvertrag Fördergesellschaft) bestehenden Nutzungsüberlassungsverträge mindern bestehende Sonderposten aus der Förderung des Landkreises im Jahresabschluss der GLKN den Rückzahlungsanspruch der Betriebsgesellschaften des GLKN (Klinikum Konstanz GmbH sowie Hegau-Bodensee Klinikum GmbH) gemäß § 19 Abs. 4 Nutzungsüberlassungsvertrag Spitalstiftung beziehungsweise gemäß § 21 Abs. 4 Nutzungsüberlassungsvertrag Fördergesellschaft nicht. Für gem. § 1 Abs. 2 weitergeleitete Investitionskostenzuschüsse gilt dies entsprechend. Absatz (1) und (2) bleiben unberührt.
- (6) Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 4

Dauer

- (1) Diese Gesellschaftervereinbarung gilt bis zum Ablauf der letzten Bindungsfrist für Investitionskostenzuschüsse des Landkreises und bis zur vollständigen Auflösung der Sonderposten aus Investitionskostenzuschüssen des Landkreises.
- (2) Diese Gesellschaftervereinbarung kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Formvorschrift eingreift. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Eine telekommunikative Übermittlung genügt nicht der Schriftform; § 127 Abs. 2 BGB wird insoweit abbedungen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gesellschaftervereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Gesellschaftervereinbarung. Die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben, in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend, falls diese Gesellschaftervereinbarung eine ungewollte Regelungslücke aufweisen sollte.

.....
Ort, Datum

.....
Landkreis Konstanz

.....
Ort, Datum

.....
Spitalstiftung Konstanz

.....
Ort, Datum

.....
Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH

ENTWURF